



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

will, gewaltsam bevölkert worden ist, wobei ihm allerdings der aus dem Bedürfnisse nach Schutz entstandene Abwanderungstrieb der Landbevölkerung in etwa entgegenkommen mochte. Immerhin boten sich aus dem Zusammenleben einer größeren Menschenmenge auch für diese selbst mancherlei Vorteile wirtschaftlicher, geselliger und vielleicht auch kirchlicher Art.

b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt.

Willebadessen in der Stadtgründungsurkunde als „Oppidum“ bezeichnet, war keine eigentliche Stadt im Rechtssinne. Dazu gehören außer anderen Merkmalen der Besitz eines Marktes¹⁴⁾ und das Vorhandensein einer besonderen, d. i. städtischen Gerichtsbarkeit. Einen Markt nun hat Willebadessen nicht besessen, wenigstens läßt sich urkundlich nicht der geringste Beleg dafür erbringen. Auch die Gerichtsverhältnisse sind gegen früher unverändert geblieben. Philippi¹⁵⁾ macht daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Unterscheidung zwischen Stadt und sog. Wigbold und rechnet auch Willebadessen wie die meisten anderen Paderborner Städte dahin. Nach ihm besteht das Wesen der Weichbilde darin, daß sie für die Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit über die Erbzinsgüter einen Rat besaßen, daß sie dagegen vom Landgericht nicht eximiert waren, so daß Go-, bezw. Freigrafen in ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Diese eine Funktion des Rates über die Erbzinsgüter bedarf noch einer näheren Ausführung. Sie besteht nach Philippi darin, daß die vom Stadtherrn zu Erbzins ausgetanen Güter der Ratsgerichtsbarkeit unterstellt gewesen seien, insofern dieser die Erbzinsgüter zu den städtischen Lasten heranziehen konnte und von den Schuldnern die Beitreibung der fälligen Wortzinsen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchzuführen verpflichtet sein sollte. Diese ursprüngliche Bezeichnung Weichbild als eines besonderen Rechtsinstitutes sei dann, wie er weiter ausführt, für den Geltungsbereich dieses Rechtes und für die Stadt selbst in Aufnahme gekommen und sei schließlich in der noch in unserer Sprache gebräuchlichen Verwendung für die kleineren städtischen Ansiedlungen bekannt, welche man anderwärts (das Weichbildrecht war hauptsächlich in Westfalen bezw. im Münsterlande zu Hause) Flecken und Marktflecken zu nennen pflegte.¹⁶⁾ Was nun Willebadessen betrifft, so ist, wie schon bemerkt, der Grund und Boden tatsächlich zu Erbzins an die Bürger ausgetan worden. Auch die Bezeichnung Weichbild für Stadt (Oppidum) findet sich, allerdings erst später, in den

¹⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, sieht in den Städten direkt Marktsiedlungen.

¹⁵⁾ Philippi, Westfälische Bischofsstädte, Seite 35.

¹⁶⁾ Philippi a. a. O. 37.

Jahren 1376¹⁷⁾ und 1378.¹⁸⁾ Für eine Funktion des Rates in Sachen der Erbzinsgüter des Klosters findet sich zwar kein Beleg, was aber nicht weiter verwundern kann, da sich von den Ratsakten der Stadt Willebadessen (wohl durch Brand vernichtet) so gut wie nichts erhalten hat. Da andererseits Philippi die Geltung des Weichbildrechtes für die Städte des Paderborner Landes höchst wahrscheinlich gemacht hat, so möchte nichtsdestoweniger auch Willebadessen in die Reihe dieser Städte zu stellen sein. Daß zunächst die Erbzinsgüter mit zu den Stadtlasten herangezogen werden konnten, dürfte sich aus der Erwägung ergeben, daß bezüglich der rechtlichen Qualität des Besitzes, da ja der ganze Stadtboden dem Kloster als domino directo unterstand, keine Unterschiede bestanden und somit keine Abstufung des Bürgerrechtes aus diesem Gesichtspunkte begründet werden konnte. Man konnte also einer Heranziehung dieses Besitzes zu den städtischen Lasten von vornherein nicht entraten.

Was das zweite wesentliche Merkmal des Weichbildrechtes angeht, nämlich die Verantwortlichkeit des Rates und daraus hervorgehend die Ratsgerichtsbarkeit, so läßt sich ein Rezeß aus dem Jahre 1559¹⁹⁾ vielleicht als Beweis anführen. Es heißt in demselben nämlich, daß dem Kloster aus jedem Hause der Stadt Willebadessen zwei Schillinge zuständen. Auf welchem Rechtstitel sich dieser Anspruch gründet, wird zwar nicht gesagt. Da aber eine Uebereinstimmung mit dem um 1318 festgesetzten Hauszinse besteht, so dürfte an der Identität der beiden Abgaben nicht zu zweifeln sein, zumal da die zwei Schillinge von altersher gezahlt seien und dieser Zins im allgemeinen durchaus stabil²⁰⁾ war. Bürgermeister und Rat zeigen dagegen an, daß die armen Leute nur einen Schilling geleistet hätten. Wäre diese Abgabe rein privatrechtlichen Charakters gewesen, so wäre nicht verständlich, weshalb und mit welchem Rechte der Rat sich ins Mittel gelegt hätte. Jedenfalls möchte das auf eine öffentlich rechtliche Funktion des Rates betreffs der Erbzinsgüter hinweisen. Ob auch die Bestimmung des Bürgereides, daß ein Haus nicht an einen Juden verpachtet, verkauft und verpfändet werden dürfe,²¹⁾ dahin zu deuten ist, erscheint fraglich. Hier dürfte, zumal da diese Bestimmung nur für die Juden eine Einschränkung herbeiführte, mehr als das allgemeine Stadtinteresse vorgewaltet haben. Immerhin bleibt ungewiß, wie weit die Kompetenzen des Rates in dieser Hinsicht gingen, zumal da auch die Regelung dieser Angelegenheit unter die Kategorie derjenigen Punkte fällt,

17) 1376, Original, Klosterarchiv Willebadessen.

18) 1378, Original, Altertumsverein Paderborn.

19) W. Cop.-B. St. A. M. Rezeß 1559.

20) Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster, S. 46.

21) Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

die zu ordnen dem freien Ermessen des Klosters überlassen ist.²²⁾ Die Hauptbedeutung des Weichbildrechts sieht Philippi²³⁾ u. a. in der erleichterten Uebertragung des Grundbesitzes. Der Besitzer eines solchen Grundstückes konnte frei darüber verfügen, ohne an die Zustimmung des Grundherrn gebunden zu sein. Nur mußte bei einer Uebertragung eine unter verschiedenem Namen²⁴⁾ vorkommende Abgabe von der Kaufsumme entrichtet werden. In Willebadessen betrug diese, die dem jeweiligen Propste zustand, von jeder Mark des erzielten Kaufpreises einen Denar (sog. Vorhure). Ferner sollte das Haus, bzw. die Hausstätte vor Gericht dem Käufer aufgelassen werden. Nach dem oben Dargelegten, ist anzunehmen, daß damit das Ratsgericht gemeint ist.

Eine weitere Einnahme des Klosters, bzw. des Propstes, die aus der Stadtgründung sich ergab, bildeten die Abgaben der Bäcker und Brauer, und zwar sollten von jedem in der Stadt selbst hergestellten Gebräu (cerevisia) dem Propste 4 Denare zustehen, von jeder Tonne eingeführten Bieres 1 Obolus (= $\frac{1}{2}$ Denar). Desgleichen sollte jeder Bäcker von jedem Ertrage eines Backgeschäftes (beckede) dem jeweiligen Propste 1 Obolus entrichten. Wenn die Bürger dazu noch zur Leistung des blutigen Zehnten verpflichtet waren, „gleichsam als wenn sie außerhalb der Stadt wohnten“,²⁵⁾ so muß man gestehen, daß sie kaum etwas vor dem Landbewohner voraus hatten, zumal da die Kosten der Stadtbefestigung, Wachdienste usw. auf ihren Schultern lasteten. Daß dem Kloster hingegen aus der Begründung der neuen Verhältnisse eine erhebliche Einnahmequelle erwuchs und die Stadtgründung überhaupt einen Markstein auf dem Wege seiner wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet, ist klar.

Daß die Anlage der Stadt dem Kloster nur Vorteile brachte, kaum aber seine Rechte verminderte, zeigt dann die weitere Bestimmung des Bischofs, daß die Regelung aller sonstigen Verhältnisse dem freien Ermessen des Propstes und Klosters in Gemäßheit ihres Nutzens mit voller Rechtskraft zu allen Zeiten vorbehalten bleiben sollte. Damit war ihm besonders in der Ausgestaltung der Stadtverfassung und der inneren Einrichtungen der Stadt völlig freie Hand gelassen. Die Stadt hatte also keine Autonomie, kein Recht, selbständig Statuten zu erlassen. Diese Machtfülle tritt denn auch gleich im folgenden Jahre (1318) in den vom Kloster der Stadt gegebenen Grundrechten²⁶⁾ in die Erscheinung, wonach die Ratsleute nur im Einvernehmen und

²²⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²³⁾ Philippi a. a. O. Seite 38.

²⁴⁾ In Straßburg „Ehrschatz“ genannt nach Jäger: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg. Diss. 1888.

²⁵⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²⁶⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 6b.

mit Zustimmung des jeweiligen Propstes gewählt werden sollen. Dadurch hatte das Kloster es in der Hand, nur ihm gefügte Leute in den Rat kommen zu lassen. 360 Jahre ist die Bestimmung unverbrüchlich gehalten worden. Als dann im Jahre 1684²⁷⁾ ein Generaldekret des Fürstbischofs erging, daß alle Städte und Flecken die Bestätigung der Ratsleute bei ihm nachsuchen sollten, will sich auch der Willebadesser Rat „darnach richten.“ Er mochte der drückenden Fesseln überdrüssig sein und den Kampf dieserhalb mit der Aebtissin aufnehmen zu können glauben. Aber auf die Beschwerde des Klosters, wobei es sich auf die im Jahre 1317 erteilten Privilegien beruft, bleibt es bei dem bisherigen Stande der Dinge.

6. Das Kloster als Markenherr.

Mit der Uebersiedlung in die Stadt hatten die neuen Bürger ihre bisherige Beschäftigung nicht aufzugeben brauchen. Sie waren in der Mehrzahl und im Hauptberufe Ackerleute geblieben. Zu einem vollkommenen mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebe gehörte aber vor allem Anteil an einer sog. Allmende, d. h. an Weide- und Waldgründen, in die der Bürger sein Vieh treiben und woraus er das in der Wirtschaft nötige Holz entnehmen konnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortschaften, aus denen sich die Bürgerschaft Willebadessens zum größten Teile rekrutierte, als regelrechte Dorfgemeinden eine geschlossene Mark, bestehend aus Feld und Allmende (Weide und Wald) besaßen. Beweis dafür ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495, der aus Anlaß einer Zehntstreitigkeit genau die Grenzscheide zwischen der Edelserer und Haferhausener Mark festsetzt.¹⁾ Edelseren gehörte nämlich als Zehntgebiet dem Stifte Heerse. Daraus ergibt sich, daß das ehemalige Dorf Edelseren als geschlossenes Markgebiet auch eine eigene Allmende gehabt haben muß. Nicht anders dürfte es mit den anderen in Willebadessen aufgegangenen Orten gestanden haben. Mit der Auswanderung der Einwohner in die Stadt, wo sie zu einer einheitlichen Masse städtischer Bürger zusammenschmolzen, mußte eine Neuregelung der Allmendeverhältnisse vorgenommen werden. Denn daß den ehemaligen Angehörigen eines Ortes auch nach der Uebersiedlung in die Stadt die bisherigen Weide- und Waldgerechtigkeiten nach Art der Bauerschaften anderer Städte²⁾ zur ausschließlichen Nutzung verblieben, ist nach den später bekannten Verhältnissen abzulehnen. Es hat viel-

²⁷⁾ Rezeß vom Jahre 1684 im Will. Cop.-B. St. A. M. Seite 101.

¹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 57b. W. U.-B. IV. 243 (1235) kauft das Kloster Güter in Edelseren cum pascuis, silvis u. s. f.

²⁾ Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke.